

Bekanntmachung

Landkreis Ravensburg

HAUSHALTSSATZUNG

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	437.840.701 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	420.589.587 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	17.251.114 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	- €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	- €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	17.251.114 €

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	434.184.792 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	409.054.473 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	25.130.320 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.209.233 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.978.425 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 37.769.192 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 12.638.872 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	485.600 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 485.600 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 13.124.472 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 42.293.606 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 50.000.000 €

§ 5 Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 25,00 v.H. der Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 19.02.2021 die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule (IKP) Landkreis Ravensburg bestätigt. Zudem wurde ein Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.230.000 €, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 42.293.606 €). Eben-

so wurde der in § 1 Nr. 4 des Festsetzungsbeschlusses des Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb IKP enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.419.400 €, für den im Folgejahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, genehmigt (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 25.902.000 €).

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung, sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs IKP liegen gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit **vom 08.03.2021 bis einschließlich 16.03.2021** beim Landratsamt Ravensburg - Kreiskämmerei - in Ravensburg, Kreishaus I, Friedenstraße 6, 3. Stock, Zimmer A 328 während den üblichen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind Terminvereinbarungen notwendig. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Verwaltungssekretariat des Dezernats für Finanzen, Schulen und Immobilien (Tel. 0751/85-2010). Der Haushaltsplan kann auch auf der Internetseite des Landkreises Ravensburg eingesehen werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, den 05.03.2021
(Datum der Veröffentlichung)

gez. Harald Sievers, Landrat